

26.11.84

EG - G - In - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (2. PCB-PCT-Richtlinie)

KOM(84) 513 endg.; EG-Dok. 9628/84

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG 1. Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf gedrungen
G werden, daß die Fristsetzungen in Artikel 1 Abs. 1 (Inver-
kehrbringen) und in Artikel 4 Abs. 1 (Nationale Maßnahmen
zur Durchführung der Richtlinie) vorverlegt werden, um im
Sinne des Umweltschutzes eine möglichst schnelle Realisie-
rung der Richtlinie zu erreichen.

- EG
In 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die 2. Richtlinie insoweit klarer gefaßt wird, als ausdrücklich in Artikel 1 Abs. 1 die Zubereitungen von PCB und PCT mit genannt werden.

Außerdem sollte der in der 1. Richtlinie (76/769/EWG) festgesetzte Wert für Zubereitungen von 0,1 Gewichtsprozent auf etwa 0,005 Gewichtsprozent gesenkt werden; dieser Wert ist auf Empfehlung der EPA für die USA bereits 1979 festgelegt worden. Die anhaltende und überall festgestellte Belastung der Umwelt durch PCB läßt darauf schließen, daß auch durch Zubereitungen, die unter 0,1 Gewichtsprozent PCB enthalten, ein unkontrollierter Eintrag in die Umwelt stattfindet, der vermindert werden muß.

- EG*
(bei Annahme
entfallen
4. und 5.) 3. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, sich dafür einzusetzen, daß für die Beseitigung von PCB und PCT und deren Zubereitungen sowie von bestehenden Anlagen, die PCB und PCT enthalten, so rasch wie möglich konkrete Fristen festgelegt werden.

- In
(bei Annahme
entfällt 5.) 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter, für die Beseitigung von PCB und PCT und deren Zubereitungen sowie von Geräten, die PCB und PCT enthalten, einen Endtermin anzustreben.

- G 5. Bei den weiteren Beratungen sollte darauf hingewirkt werden, daß in Artikel 1 Abs. 2 die Worte "beziehungsweise bis zum Ende ihrer Lebensdauer" gestrichen werden.

* Ziffer 3 enthält eine Kombination der Empfehlungen in den Ziffern 4 und 5.

Laut Ziffer 7 der Begründung des Richtlinienvorschlages vertreten die Sachverständigen die Meinung, daß überhastete und unkontrollierte Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der bestehenden Bestände gefährlich sind. Daraus jedoch nun den Schluß zu ziehen, daß bestehende Anlagen bis zum Ende ihrer Lebensdauer (Transformatoren 30 Jahre und mehr) weiter betrieben werden dürfen, ist nicht angemessen. Wenn z.Zt. Übergangsregelungen für bestehende Anlagen auf EG-Ebene noch nicht ausgereift sind, sollte zumindest nicht der denkbar letzte Zeitpunkt zum Austausch der bestehenden Anlagen schon jetzt festgeschrieben werden.

Die vorgeschlagene Änderung läßt offen, zu welchem Zeitpunkt für bestehende Anlagen eine Beseitigung erforderlich wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß für bestehende Anlagen konkrete Fristen für die endgültige Beseitigung auf EG-Ebene so rasch wie möglich festgelegt werden.

- EG 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken,
In daß der in Artikel 2 der 2. Richtlinie genannte Termin auf den 30. Juni 1986 vorgezogen wird.

B

7. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.